



Prüfungsordnung

Fachbereich Gesundheitsförderung/ Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Gültig für Anmeldungen zum Fernlehrgang
ab 1. Oktober 2019

BSA-Akademie
Hermann Neuberger Sportschule 3
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681-6855-0
Fax.: 0681-6855-100
E-Mail: info@bsa-akademie.de
Internet: www.bsa-akademie.de

Fachbereich Gesundheitsförderung

1 Prüfung Basisqualifikation

1.1 Prüfung Fitnesstrainer/in-B-Lizenz

1.1.1 Zulassung zur Prüfung Fitnesstrainer/in-B-Lizenz

Für die Zulassung und somit auch Anmeldung zur eintägigen Abschlussprüfung Fitnesstrainer/in-B-Lizenz sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Teilnahme an der Präsenzphase Fitnesstrainer/in-B-Lizenz
- Schriftliche Anmeldung unter Angabe des Wunschtermins (mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin)

1.1.2 Inhalte/Ablauf der Prüfung Fitnesstrainer/in-B-Lizenz

Die Prüfung des Fernlehrganges Fitnesstrainer/in-B-Lizenz besteht mit einer Klausur (unterteilt in zwei schriftliche Prüfungsfächer) und der praktisch/mündlichen Prüfung aus insgesamt drei Einzelprüfungsleistungen.

Die eintägige Abschlussprüfung gliedert sich in eine Klausur und eine praktisch/mündliche Prüfung. In der 90-minütigen Klausur werden die folgenden Fächer geprüft:

Trainingslehre	50 Pkt.
Sportbiologische Grundlagen	50 Pkt.

Die praktisch/mündliche Prüfung zum Thema Gerätehandling wird in Form einer Lehrprobe durchgeführt. Die Aufgabenstellung wird vom Teilnehmer gezogen. Dabei wird keine Vorbereitungszeit gewährt. Nach Beendigung der Lehrprobe werden dem Teilnehmer in Anlehnung an die Aufgabenstellung zusätzliche mündliche Fragen gestellt. Bei der praktisch/mündlichen Prüfung sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

1.1.3 Bestehen der Prüfung Fitnesstrainer/in-B-Lizenz

Bei allen Prüfungsfächern (Klausur mit zwei Prüfungsfächern sowie mündlich/praktische Prüfung) des Fernlehrgangs Fitnesstrainer/in-B-Lizenz müssen mindestens 45 % der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die Notenvergabe erfolgt anhand des nachfolgenden Notenschlüssels:

Note numerisch	1	2	3	4	5	6
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Notenschlüssel	100 - 90%	< 90 - 77%	< 77 - 62%	< 62 - 45%	< 45 - 25%	< 25%

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der Einzelprüfungsleistungen. Hierbei werden die Einzelprüfungsleistungen einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

1.1.4 Wiederholungsprüfung Fitnesstrainer/in-B-Lizenz

Der Prüfungsteilnehmer muss jedes nicht bestandene Prüfungsfach wiederholen. Ein Prüfungsfach, welches nicht bestanden ist, kann maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

1.1.5 Absagen/Fernbleiben der Prüfung Fitnesstrainer/in-B-Lizenz

Kann ein Teilnehmer seinen mit der Verwaltung der BSA-Akademie schriftlich vereinbarten Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss er bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich absagen.

Für den Fall, dass der Lehrgangsteilnehmer den vereinbarten Prüfungstermin unentschuldigt nicht wahrnimmt oder kurzfristig (d. h. weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagt bzw. eine Verlegung wünscht, wird dem Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR berechnet (siehe Preisverzeichnis der BSA-Akademie). Davon ausgenommen sind Teilnehmer, welche aufgrund nachvollziehbarer Gründe (Krankheit, Unfall, Trauerfall usw.) fehlen und diese Gründe (innerhalb einer Frist von 14 Tagen) belegen können und Teilnehmer, welche fristgerecht (mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Prüfung wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

1.2 Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz

1.2.1 Zulassung zur Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz

Für die Zulassung zur Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz ist die Teilnahme an der jeweiligen Präsenzphase zu erfüllen.

1.2.2 Inhalte/Ablauf der Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz

Der Fernlehrgang Ernährungstrainer/in-B-Lizenz schließt mit einer Klausur (schriftliche Prüfung mit einer Maximaldauer von 30 Minuten) ab.

1.2.3 Bestehen der Prüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz

Die Prüfungsleistung der Ernährungstrainer/in-B-Lizenz wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Bestehen der Prüfungsleistung müssen mindestens 45% der maximalen Punktzahl erreicht werden.

1.2.4 Wiederholungsprüfung Ernährungstrainer/in-B-Lizenz

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

2 Prüfungen Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung

2.1 Zulassung zu den Prüfungen Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung

Für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung ist die Teilnahme an den jeweiligen Präsenzphasen der Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung zu erfüllen.

2.2 Inhalt/ Ablauf der Prüfungen Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung

Die Fernlehrgänge Gesundheitstrainer/in und Trainer/in für Cardiofitness schließen mit einer Klausur (schriftliche Prüfung mit einer Maximaldauer von 30 Minuten) ab.

Der Fernlehrgang Spa-Berater/in schließt mit einer Präsentation, der Fernlehrgang Gesundheitscoach mit einer Hausarbeit und der Fernlehrgang Entspannungstrainer/in mit einer Lehrprobe ab.

2.3 Bestehen der Prüfungen Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung

Alle Prüfungsleistungen der Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Bestehen der Prüfungsleistungen müssen mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht werden.

2.4 Wiederholungsprüfung Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

3 Prüfungen Profiqualfikation Gesundheitsförderung

3.1 Lehrer/in für Wellness und Gesundheit

3.1.1 Zulassung zur Prüfung Lehrer/in für Wellness und Gesundheit

Für die Zulassung zur Prüfung der Profiqualfikation respektive der Abschlussprüfung Lehrer/in für Wellness und Gesundheit sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Teilnahme an den Präsenzphasen der Basisqualifikationen Fitnesstrainer/in-B-Lizenz und Ernährungstrainer/in-B-Lizenz
- Bestandene Prüfung Fitnesstrainer/in-B-Lizenz oder Ernährungstrainer/in-B-Lizenz
- Teilnahme an den Präsenzphasen der Fernlehrgänge Gesundheitstrainer/in, Spa-Berater/in und Entspannungstrainer/in der Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung
- Zwei Einzelprüfungsleistungen der Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung (vgl. Kapitel 2.2 der Prüfungsordnung)
- Schriftliche Anmeldung unter Angabe des Wunschtermins (mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin)

3.1.2 Inhalte/Ablauf der Abschlussprüfung Lehrer/in für Wellness und Gesundheit

Die eintägige Abschlussprüfung zum/zur Lehrer/in für Wellness und Gesundheit gliedert sich in eine schriftliche und eine mündlich/praktische Prüfung. In der zweistündigen schriftlichen Prüfung werden die folgenden Fächer geprüft:

Ernährung	50 Pkt.
Gesundheitstraining	50 Pkt.
Spa-Beratung	50 Pkt.
Entspannung	50 Pkt.

Bei der mündlich/praktischen Prüfung zieht der Teilnehmer eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet Wellness und Gesundheit. Die Rückgabe des gezogenen Themas ist nicht möglich. Nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt. Der Teilnehmer soll bei der mündlich/praktischen Prüfung in Form eines Fachgespräches nachweisen, dass er in der Lage ist, ein an den Inhalten des Prüfungsgebietes orientiertes Thema strukturell zu bearbeiten und Lösungsansätze zu präsentieren. Der Prüfer kann auf dieser Grundlage vertiefende und ergänzende Fragestellungen formulieren. Das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern. Insgesamt sind bei der mündlich/praktischen Prüfung maximal 50 Punkte zu erreichen.

3.1.3 Bestehen der Prüfung Lehrer/in für Wellness und Gesundheit

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen vier schriftlichen Prüfungsteilen (Ernährung, Gesundheitstraining, Spa-Beratung und Entspannung) sowie der mündlich/praktischen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen, also mindestens 50 % der maximalen Punktzahl, erreicht hat. Die Notenvergabe erfolgt anhand des nachfolgenden Notenschlüssels:

Note numerisch	1	2	3	4	5	6
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Notenschlüssel	100 - 92%	< 92 - 81%	< 81 - 67%	< 67 - 50%	< 50 - 30%	< 30%

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der Einzelprüfungsleistungen. Hierbei werden die Einzelprüfungsleistungen einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

3.1.4 Wiederholungsprüfung Lehrer/in für Wellness und Gesundheit

Der Prüfungsteilnehmer muss jedes nicht bestandene Prüfungsfach wiederholen. Ein Prüfungsfach, welches nicht bestanden ist, kann maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung geneh-

migen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

3.1.5 Absagen/Fernbleiben der Prüfung Lehrer/in für Wellness und Gesundheit

Kann ein Teilnehmer seinen mit der Verwaltung der BSA-Akademie schriftlich vereinbarten Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss er bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich absagen.

Für den Fall, dass der Lehrgangsteilnehmer den vereinbarten Prüfungstermin unentschuldigt nicht wahrnimmt oder kurzfristig (d. h. weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagt bzw. eine Verlegung wünscht, wird dem Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR berechnet (siehe Preisverzeichnis der BSA-Akademie). Davon ausgenommen sind Teilnehmer, welche aufgrund nachvollziehbarer Gründe (Krankheit, Unfall, Trauerfall usw.) fehlen und diese Gründe (innerhalb einer Frist von 14 Tagen) belegen können und Teilnehmer, welche fristgerecht (mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Prüfung wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

3.2 Lehrer/in für Prävention und Gesundheitsförderung

3.2.1 Zulassung zur Prüfung Lehrer/in für Prävention und Gesundheitsförderung

Für die Zulassung und somit auch Anmeldung zur Prüfung der Profiquifikation respektive der Abschlussprüfung Lehrer/in für Prävention und Gesundheitsförderung, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Teilnahme an den Präsenzphasen der Basisqualifikationen Fitnesstrainer/in B-Lizenz und Ernährungstrainer/in-B-Lizenz
- Bestandene Prüfung Fitnesstrainer/in-B-Lizenz oder Ernährungstrainer/in-B-Lizenz
- Teilnahme an den Präsenzphasen der Fernlehrgänge Trainer/in für Cardiofitness, Gesundheitstrainer/in, Entspannungstrainer/in und Gesundheitscoach der Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung
- Zwei Einzelprüfungsleistungen der Aufbauqualifikation Gesundheitsförderung (vgl. Kapitel 2.2 der Prüfungsordnung)
- Schriftliche Anmeldung unter Angabe des Wunschtermins (mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin)

3.2.2 Inhalte/Ablauf der Abschlussprüfung Lehrer/in für Prävention und Gesundheitsförderung

Die eintägige Abschlussprüfung zum/zur Lehrer/in für Prävention und Gesundheitsförderung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündlich/praktische Prüfung. In der zweistündigen schriftlichen Prüfung werden die folgenden Fächer geprüft:

Ernährung	50 Pkt.
Cardiofitness	50 Pkt.
Gesundheitscoaching	50 Pkt.
Entspannung	50 Pkt.

Bei der mündlich/praktischen Prüfung zieht der Teilnehmer eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet Gesundheitstraining. Die Rückgabe des gezogenen Themas ist nicht möglich.

Nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt. Der Teilnehmer soll bei der mündlich/praktischen Prüfung in Form eines Fachgespräches nachweisen, dass er in der Lage ist, ein an den Inhalten des Prüfungsgebietes orientiertes Thema strukturell zu bearbeiten und Lösungsansätze zu präsentieren. Der Prüfer kann auf dieser Grundlage vertiefende und ergänzende Fragestellungen formulieren. Das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern. Insgesamt sind bei der mündlich/praktischen Prüfung maximal 50 Punkte zu erreichen.

3.2.3 Bestehen der Prüfung Lehrer/in für Prävention und Gesundheitsförderung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen vier schriftlichen Prüfungsteilen (Ernährung, Cardiofitness, Gesundheitscoaching und Entspannung) sowie der mündlich/praktischen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen, also mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. Die Notenvergabe erfolgt anhand des nachfolgenden Notenschlüssels:

Note numerisch	1	2	3	4	5	6
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Notenschlüssel	100 - 92%	< 92 - 81%	< 81 - 67%	< 67 - 50%	< 50 - 30%	< 30%

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der Einzelprüfungsleistungen. Hierbei werden die Einzelprüfungsleistungen einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

3.2.4 Wiederholungsprüfung Lehrer/in für Prävention und Gesundheitsförderung

Der Prüfungsteilnehmer muss jedes nicht bestandene Prüfungsfach wiederholen. Ein Prüfungsfach, welches nicht bestanden ist, kann maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

3.2.5 Absagen/Fernbleiben der Prüfung Lehrer/in für Prävention und Gesundheitsförderung

Kann ein Teilnehmer seinen mit der Verwaltung der BSA-Akademie schriftlich vereinbarten Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss er bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich absagen.

Für den Fall, dass der Lehrgangsteilnehmer den vereinbarten Prüfungstermin unentschuldigt nicht wahrnimmt oder kurzfristig (d. h. weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagt bzw. eine Verlegung wünscht, wird dem Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR berechnet (siehe Preisverzeichnis der BSA-Akademie).

Davon ausgenommen sind Teilnehmer, welche aufgrund nachvollziehbarer Gründe (Krankheit, Unfall, Trauerfall usw.) fehlen und diese Gründe (innerhalb einer Frist von 14 Tagen) belegen können und Teilnehmer, welche fristgerecht (mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Prüfung wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

Fachbereich Betriebliches Gesundheitsmanagement

4 Prüfung Basisqualifikation BGM

4.1 Prüfung Fachkraft für betriebliches Gesundheitsmanagement (IHK)

4.1.1 Zulassung zur Prüfung Fachkraft für BGM (IHK)

Für die Zulassung zur Prüfung Fachkraft für betriebliches Gesundheitsmanagement (IHK) ist die Teilnahme an der jeweiligen Präsenzphase zu erfüllen.

4.1.2 Inhalte/Ablauf der Prüfung Fachkraft für BGM (IHK)

Der Lehrgang Fachkraft für betriebliches Gesundheitsmanagement (IHK) schließt mit einer Präsentation ab. Die Präsentation wird am Ende des letzten Tages der Präsenzphase in Form einer Gruppenarbeit erarbeitet und die Ergebnisse werden durch die Gruppe präsentiert. Die Aufgabenstellung für die Präsentation wird den Teilnehmern auf der Präsenzphase mitgeteilt.

4.1.3 Bestehen der Prüfung Fachkraft für BGM (IHK)

Die Prüfungsleistung Fachkraft für BGM (IHK) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Bestehen der Prüfungsleistung müssen mindestens 45 % der maximalen Punktzahl erreicht werden.

4.1.4 Wiederholungsprüfung Fachkraft für BGM (IHK)

Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

4.2 Prüfung Gesundheitsexperte/in für KMU

4.2.1 Zulassung zur Prüfung Gesundheitsexperte/in für KMU

Für die Zulassung zur Prüfung Gesundheitsexperte/in für KMU ist die Teilnahme an den jeweiligen Präsenzphasen zu erfüllen.

4.2.2 Inhalte/Ablauf der Prüfung Gesundheitsexperte/in für KMU

Die Prüfung Gesundheitsexperte/in für KMU besteht aus zwei Prüfungsteilen.

Bei der **Prüfungsleistung zum Lehrgangsteil 1 „Grundlagen des BGM“** handelt es sich um eine Präsentation. Die Präsentation wird am Ende des letzten Tages der Präsenzphase in Form einer Gruppenarbeit erarbeitet und die Ergebnisse werden durch die Gruppe präsentiert. Dabei muss jedes Mitglied der Prüfungsgruppe einen Beitrag zur Präsentation leisten.

Bei der Präsentation handelt es sich um die Beurteilung einer Fallsituation zum betrieblichen Gesundheitsmanagement mit anschließender Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements in einem Betrieb (KMU).

Bei der **Prüfungsleistung zu den Lehrgangsteilen 2 und 3 „Praxis des BGM“** handelt es sich ebenfalls um eine Präsentation. Die Präsentation wird am Ende des letzten Tages der Präsenzphase in Form einer Gruppenarbeit erarbeitet und die Ergebnisse werden durch die Gruppe präsentiert. Dabei muss jedes Mitglied der Prüfungsgruppe einen Beitrag zur Präsentation leisten.

Bei der Präsentation handelt es sich um die Beurteilung einer Fallsituation zum betrieblichen Gesundheitsmanagement mit Ableitung von Handlungsempfehlungen für BGM-Maßnahmen sowie eine dazugehörige Grobkonzeption der Maßnahmen. Die zu beurteilende Fallsituation schließt die Themenblöcke „Arbeitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung“ und „Lebensstilbezogene Prävention und Gesundheitsförderung“ ein, so dass die Maßnahmen für die Bereiche Bewegung, Ernährung, Entspannung, Stressmanagement, Arbeitssicherheit, Ergonomie, Führung oder Rückengesundheit am Arbeitsplatz konzipiert werden müssen.

4.2.3 Bestehen der Prüfung Gesundheitsexperte/in für KMU

Zum Abschluss des Gesamtlehrgangs ist das Bestehen beider Prüfungsteile erforderlich. Beide Prüfungsleistungen Gesundheitsexperte/in für KMU werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Bestehen müssen jeweils mindestens 45 % der maximalen Punktzahl erreicht werden.

4.2.4 Wiederholungsprüfung Gesundheitsexperte/in für KMU

Der Prüfungsteilnehmer muss jeden nicht bestanden Prüfungsteil wiederholen. Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

5 Prüfungen Aufbauqualifikation BGM

5.1 Zulassung zu den Prüfungen Aufbauqualifikation BGM

Für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbauqualifikation BGM ist die Teilnahme an den jeweiligen Präsenzphasen der Aufbauqualifikation BGM zu erfüllen.

5.2 Inhalte/Ablauf der Prüfungen Aufbauqualifikation BGM

Die Fernlehrgänge Betriebliche/r Gesundheitsmanager/in, Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Ergonomie und Rückengesundheit und Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Förderung der psychosozialen Gesundheit schließen mit einer Präsentation ab. Die Präsentation wird am Ende des letzten Tages der Präsenzphase in Form einer Gruppenarbeit erarbeitet und die Ergebnisse werden durch die Gruppe präsentiert. Die Aufgabenstellung für die Präsentation wird den Teilnehmern auf der Präsenzphase mitgeteilt.

5.3 Bestehen der Prüfungen Aufbauqualifikation BGM

Alle Prüfungsleistungen der Aufbauqualifikation BGM werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Bestehen der Prüfungsleistungen müssen mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht werden

5.4 Wiederholungsprüfung Aufbauqualifikation BGM

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

6 Prüfung Profiqualfifikation BGM

6.1 Manager/in für betriebliches Gesundheitsmanagement

6.1.1 Zulassung zur Prüfung Manager/in für betriebliches Gesundheitsmanagement

Für die Zulassung und somit auch Anmeldung zur Prüfung der Profiqualfifikation respektive der Abschlussprüfung Manager/in für betriebliches Gesundheitsmanagement, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Teilnahme an den Präsenzphasen der Basisqualifikation Fachkraft für betriebliches Gesundheitsmanagement (IHK) (alternativ: Präsenzphase Gesundheitsexperte/in für KMU – Teil 1) und den Aufbauqualifikationen Betriebliche/r Gesundheitsmanager/in, Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Ergonomie und Rückengesundheit und Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Förderung der psychosozialen Gesundheit.
- Bestandene Prüfung der Basisqualifikation Fachkraft für betriebliches Gesundheitsmanagement (IHK) (alternativ: Präsenzphase Gesundheitsexperte/in für KMU – Teil 1)
- Zwei Einzelprüfungsleistungen der Aufbauqualifikationen Betriebliche/r Gesundheitsmanager/in, Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Ergonomie und Rückengesundheit und Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Förderung der psychosozialen Gesundheit.
- Schriftliche Anmeldung unter Angabe des Wunschtermins (mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin).

6.1.2 Inhalte/Ablauf der Abschlussprüfung Manager/in für betriebliches Gesundheitsmanagement

Die eintägige Abschlussprüfung zum/zur Manager/in für betriebliches Gesundheitsmanagement gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. In der zweistündigen schriftlichen Prüfung werden die folgenden Fächer geprüft:

Betriebliche/r Gesundheitsmanager/in	50 Pkt.
Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Ergonomie und Rückengesundheit	50 Pkt.
Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Förderung der psychosozialen Gesundheit	50 Pkt.

Bei der mündlichen Prüfung zieht der Teilnehmer eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet „Ergonomie und Rückengesundheit“ oder „Förderung der psychosozialen Gesundheit“. Die Rückgabe des gezogenen Themas ist nicht möglich. Nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt.

Der Teilnehmer soll bei der mündlichen Prüfung in Form eines Fachgespräches nachweisen, dass er in der Lage ist, ein an den Inhalten des Prüfungsgebietes orientiertes Thema strukturell zu bearbeiten und Lösungsansätze zu präsentieren. Der Prüfer kann auf dieser Grundlage vertiefende und ergänzende Fragestellungen formulieren. Das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern. Insgesamt sind bei der mündlichen Prüfung maximal 50 Punkte zu erreichen.

6.1.3 Bestehen der Prüfung Manager/in für betriebliches Gesundheitsmanagement

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen drei schriftlichen Prüfungsteilen (Betriebliche/r Gesundheitsmanager/in, Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Ergonomie und Rückengesundheit und Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Förderung der psychosozialen Gesundheit) sowie der mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen, also mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. Die Notenvergabe erfolgt anhand des nachfolgenden Notenschlüssels:

Note numerisch	1	2	3	4	5	6
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Notenschlüssel	100 - 92%	< 92 - 81%	< 81 - 67%	< 67 - 50%	< 50 - 30%	< 30%

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der Einzelprüfungsleistungen. Hierbei wird die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Bei der Klausur wird das Prüfungsfach „Betriebliche/r Gesundheitsmanager/in“ zweifach und die beiden Prüfungsfächer „Gesundheitsexperte/in im Betrieb – Ergonomie und Rückengesundheit“ sowie „Förderung der psychosozialen Gesundheit“ jeweils einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

6.1.4 Wiederholungsprüfung Manager/in für betriebliches Gesundheitsmanagement

Der Prüfungsteilnehmer muss jeden nicht bestandenen Prüfungsteil wiederholen. Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann maximal zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Pädagogische Leitung eine weitere Wiederholung genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Teilnehmer bzw. Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde. Eine weitere Wiederholung muss vom Teilnehmer formlos schriftlich bei der Zentrale der BSA-Akademie beantragt und ausreichend begründet werden.

6.1.5 Absagen/Fernbleiben der Manager/in für betriebliches Gesundheitsmanagement

Kann ein Teilnehmer seinen mit der Verwaltung der BSA-Akademie schriftlich vereinbarten Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss er bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich absagen.

Für den Fall, dass der Lehrgangsteilnehmer den vereinbarten Prüfungstermin unentschuldigt nicht wahrnimmt oder kurzfristig (d. h. weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagt bzw. eine Verlegung wünscht, wird dem Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR berechnet (siehe Preisverzeichnis der BSA-Akademie).

Davon ausgenommen sind Teilnehmer, welche aufgrund nachvollziehbarer Gründe (Krankheit, Unfall, Trauerfall usw.) fehlen und diese Gründe (innerhalb einer Frist von 14 Tagen) belegen können und Teilnehmer, welche fristgerecht (mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) absagen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Prüfung wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

7 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

7.1 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Grundsätzlich dürfen bei den Klausuren und den eintägigen Abschlussprüfungen keine Hilfsmittel verwendet werden. Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, werden vom Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung wird als nicht bestanden gewertet. Verstöße, die nach einer ersten offiziellen Verwarnung erfolgen sind kostenpflichtig (siehe Preisverzeichnis der BSA-Akademie).

7.2 Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen konnte.

Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Saarbrücken, Januar 2020

BSA-Akademie

Prof. Dr. Arne Morsch

Fachleiter Gesundheitsförderung/Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)